

Kapitel II: Bewerbung und Zulassung

Kapitel II: Bewerbung und Zulassung.....	21
A. Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen.....	22
1. Zulassungsbeschränkte Studiengänge.....	22
a. Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge – Auswahlverfahren im Wandel	22
b. Örtlich zulassungsbeschränkte Fächer	23
c. Zulassungsmodalitäten prüfen – Recherche im Vorfeld	23
2. Nachteilsausgleichsregelungen für Studienbewerber/ innen mit Behinderung und chronischer Krankheit	24
a. Sonderanträge der ZVS/Analoge Verfahren an den Hochschulen.....	24
b. Neue Vergabepaxis – neue Nachteilsausgleichsregelungen?	24
c. Sonderanträge im Einzelnen	25
Antrag 1: Härtefallantrag	25
Antrag 2: Verbesserung von Abiturdurchschnittsnote und Wartezeit	26
Antrag 3: Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches bei zentraler Vergabe von Studienplätzen	28

A. Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen

Für bundesweit begehrte Studiengänge – wie aktuell die Fächer Medizin, Biologie, Pharmazie, Tiermedizin, Zahnmedizin und Psychologie – oder stark nachgefragte Studiengänge an einzelnen Hochschulen reichen die Studienplätze für alle Bewerber/innen nicht aus, so dass die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) bzw. die einzelnen Hochschulen nach bestimmten Kriterien die zukünftigen Studierenden auswählen.

1. Zulassungsbeschränkte Studiengänge

a. Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge – Auswahlverfahren im Wandel

Durch das 7. Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz, das im Juli 2004 beschlossen wurde, wurde der Hochschulzugang ab dem Wintersemester 2005/2006 für die bundesweit von der ZVS vergebenen Studienplätze neu geregelt. Danach werden – nach Abzug der Quoten für Studienbewerber/innen, die bevorzugt zugelassen werden – 20 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze an die Abiturbesten vergeben, die sich ihre Hochschule vorrangig selbst aussuchen dürfen. Weitere 20 % der Studienplätze werden nach Wartezeit verteilt. Die restlichen 60 % der Studienplätze werden direkt von den Hochschulen vergeben.

Nach wie vor wird – gesetzlich festgeschrieben – auch bei den hochschulinternen Auswahlverfahren die Abiturnote eine entscheidende Rolle spielen. Zusätzlich im Hochschulrahmengesetz (HRG) vorgeschlagene und durch Landesrecht näher bestimmte Auswahlkriterien – wie z. B. die Berücksichtigung von Ergebnissen von Auswahlgesprächen und Eingangstests, die besondere Gewichtung einzelner Fachnoten sowie Praxisnachweise – ermöglichen den Hochschulen aber jetzt, eigene Anforderungsprofile für Studienbewerber/innen zu entwickeln. Die Abiturdurchschnittsnote wird dann u. U. nur ein maßgebliches, nicht mehr das allein ausschlaggebende Auswahlkriterium sein.

Die Zahl der Teilnehmer/innen am Auswahlverfahren kann von den einzelnen Hochschulen begrenzt und nach definierten Regeln gesteuert werden. Studienbewerber/innen selbst dürfen maximal sechs Hochschulen angeben, an deren hochschulinternen Auswahlverfahren sie teilnehmen möchten (vgl. Vergabeverordnung ZVS). Von den Bewerber/innen wird also zukünftig eine Prognoseentscheidung gefordert, insofern sie ihre Erfolgsaussichten an den einzelnen Hochschulen selbst einschätzen müssen.

Die Länder haben die nötigen Durchführungsgesetze verabschiedet, auf Hochschulebene sind die Satzungen entsprechend überarbeitet und neue Zulassungsverfahren fachbereichsspezifisch konzipiert worden. Eine aktuelle Übersicht über den Stand der Umsetzungen auf Landesebene gibt es auf den Internetseiten der ZVS, die in Zukunft auch die Koordinierungs- und Servicefunktionen für die hochschulinternen Verfahren übernehmen soll.

Mit den neuen Zulassungsregeln für die bundesweiten NC-Studiengänge haben sich auch die Bewerbungstermine geändert. Die ZVS unterscheidet künftig zwischen „Alt“- und „Neu“-Abiturienten. Damit mehr Zeit für die Auswahlverfahren der Hochschulen zur

Verfügung steht, gibt es eine vorgezogene Bewerbungsfrist für diejenigen Bewerber/innen, die sich bereits zu einem früheren Semester hätten bewerben können. Zum jeweiligen Wintersemester müssen sich „Alt- Abiturienten“ bis zum 31. Mai, „Neu- Abiturienten“ bis zum 15. Juli bewerben. Für das Sommersemester lauten die entsprechenden Termine 30. November und 15. Januar. Aktuelle Informationen dazu gibt es auf den Internetseiten der ZVS bzw. im ZVS-Info.

b. Örtlich zulassungsbeschränkte Fächer

Die neuen Regelungen im ZVS-Vergabeverfahren sind nicht nur in Bezug auf bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge von Bedeutung. Viele Bundesländer streben eine entsprechende Auswahlregelung auch für Studiengänge im landesweiten Auswahlverfahren, das betrifft z. Z. nur NRW, und für diejenigen mit örtlichem Numerus Clausus (NC) an.

c. Zulassungsmodalitäten prüfen – Recherche im Vorfeld

Um sich erfolgreich um einen Platz in einem bundesweit, landesweit (gilt für NRW) oder örtlich zulassungsbeschränkten Fach zu bewerben, ist es – nicht zuletzt als Folge der Neuregelungen – noch wichtiger als bisher, sich im Vorfeld genau über die inhaltliche Ausrichtung von Studiengängen an verschiedenen Hochschulen und die spezifischen Bewerbungsmodalitäten zu informieren.

Folgende Fragen sind im Vorfeld zu klären:

- Ist mein Wunschfach zulassungsbeschränkt?
- Bewerbe ich mich bei der Hochschule direkt oder bei der ZVS?
- Welche Bewerbungskriterien neben der Durchschnittsnote haben Einfluss auf meine Zulassungschancen?
- Wie hoch sind meine Chancen, einen Studienplatz im Wunschfach und/oder an der Wunschhochschule zu bekommen?
- Gibt es Alternativen?
- Kann ich sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester das Studium aufnehmen?
- Welche Bewerbungsfristen sind einzuhalten?

Bei der Beantwortung dieser Fragen sind z. B. die Zentralen Studienberatungsstellen und die Fachberatungen der Hochschulen behilflich. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auch auf den jeweiligen Internetseiten der Hochschulen bzw. der ZVS. Die Bewerbungsanträge stehen vielfach zusammen mit erläuternden Informationen auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen bzw. der ZVS zum Download bereit.

www.bmbf.de – u. a. 7. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28.8.2004

www.zvs.de – u. a. Informationen der ZVS zum Umsetzungsstand des HRG-Änderungsgesetzes auf Länderebene und Vergabeverordnung ZVS Stand WS 2005/2006

2. Nachteilsausgleichsregelungen für Studienbewerber/ innen mit Behinderung und chronischer Krankheit

Für Studienbewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit bedeutet das Warten auf einen Studienplatz oder ein drohender genereller Ausschluss von bestimmten Studiengängen vielfach eine besondere Härte, da sie aufgrund ihrer Behinderung oft keine Möglichkeit haben, Wartezeiten durch Jobben oder eine praktische Ausbildung sinnvoll zu überbrücken bzw. grundsätzlich nur ein sehr eingeschränktes Tätigkeitsspektrum für sie in Frage kommt. Es wird deshalb versucht, im Rahmen von Nachteilsausgleichsregelungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Hochschulleben herzustellen.

a. Sonderanträge der ZVS/Analoge Verfahren an den Hochschulen

Im Zusammenhang mit einer Bewerbung bei der ZVS besteht auch künftig – wie bisher – die Möglichkeit, u. a. aus gesundheitlichen oder familiären Gründen Sonderanträge zu stellen, die zu einer sofortigen Zulassung zum Studium, zur Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. Wartezeit oder zur Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches führen können. Es handelt sich dabei um

- den Härtefallantrag
- den Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote/Antrag auf Verlängerung der Wartezeit
- den Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches.

In der Regel wird bei der Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der einzelnen Hochschulen entsprechend verfahren.

b. Neue Vergabepaxis – neue Nachteilsausgleichsregelungen?

Im Zusammenhang mit der bundesweiten Einführung von Bachelor-/ Master-Studiengängen und dem erweiterten Auswahlrecht der Hochschulen bei der Studienzulassung müssen ergänzende Nachteilsausgleichsregelungen entwickelt werden, damit Studierende mit Behinderung auch in Zukunft nicht mittelbar oder unmittelbar bei der Studienzulassung benachteiligt werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Studierende mit Behinderung häufig nicht uneingeschränkt mobil sind bzw. Hochschulen nicht entsprechend barrierefrei sind und u. U. keine studiengangspezifischen Berufsausbildungen oder Praktika vorweisen können. Schriftliche und mündliche Auswahlverfahren sind oft nicht barrierefrei. Spezielle Nachteilsausgleiche werden auch im Zusammenhang mit den Zulassungsanforderungen zum weiterführenden Masterstudiengang notwendig.

Viele Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit an den Hochschulen sind aktuell damit beschäftigt, entsprechende Nachteilsausgleiche hinsichtlich der Zulassungsbedingungen bei der Überarbeitung der Hochschulsatzungen und der ergänzenden Durchführungsbestimmungen etc. einzubringen. Davon unabhängig ist zu prüfen, ob und in welcher Form neue Nachteilsausgleichsregelungen – vor allen Dingen hinsichtlich der Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches – hochschulübergreifend entwickelt werden müssen.

Das Eckpunktepapier „Für eine barrierefreie Hochschule“ des Deutschen Studentenwerks (DSW) und erläuternde Empfehlungen zur Sicherstellung von

Teilhabemöglichkeiten von Studierenden mit Behinderung bei Einführung der Bachelor-/Master-Studiengänge, herausgegeben von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, können bei der Umsetzung helfen.

www.studentenwerke.de/behinderung – unter Stichwort „Grundlagentexte“ u. a. Eckpunktepapier der Informations- und Beratungsstelle „Für eine barrierefreie Hochschule“ und Empfehlung zur praktischen Umsetzung von Eckpunkten bei Einführung von Bachelor-/Master-Studiengängen

c. Sonderanträge im Einzelnen

Die bestehenden Regelungen der ZVS, die bislang auch bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in ähnlicher Form zur Anwendung gekommen sind, werden auch zukünftig Grundlage von Nachteilsausgleichsregelungen sein. Aufgrund des neuen Zulassungsverfahrens, das das Auswahlrecht sowohl der Abiturbesten als auch der Hochschulen stärken soll, verlieren Sozialkriterien aber an Bedeutung. Die folgenden Sonderanträge können ggf. einzeln oder in Kombination gestellt werden.

Antrag 1: Härtefallantrag

Mit dem Härtefallantrag können Studienbewerber/innen, die sich in einer schwerwiegenden Ausnahmesituation befinden, beantragen, sofort – ohne Beachtung sonstiger Auswahlkriterien, insbesondere der Durchschnittsnote – zum Studium zugelassen zu werden. Es müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Die ZVS reserviert bis zu 2 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte.

Besondere gesundheitliche Gründe, die eine sofortige Zulassung rechtfertigen:

- **Keine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit möglich**
Studierende mit Behinderung sollen unverzüglich zum Studium zugelassen werden, wenn dadurch einerseits die berufliche Rehabilitation sichergestellt werden kann und wenn andererseits aufgrund der Behinderung bzw. chronischen Krankheit eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich oder gegenüber gesunden Studienbewerber/innen in unzumutbarer Weise erschwert ist. Das kann auch der Fall sein, wenn aus gesundheitlichen Gründen das begonnene Studium nicht fortgesetzt oder der bisherige Beruf nicht weiter ausgeübt werden kann.
- **Tendenz zur Verschlimmerung der Krankheit**
Grund für eine sofortige Zulassung liegt auch dann vor, wenn Studienbewerber/innen nachweisen, dass ihre Krankheit eine Tendenz zur Verschlimmerung hat, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass sie bei Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in der Lage sein werden, die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen.
- **Eingeschränktes Berufsfeld**
Es gibt Studienbewerber/innen, die aufgrund von Behinderung bzw. chronischer Krankheit von vornherein auf ein enges Berufsfeld beschränkt sind. Vorausgesetzt

das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten, sollen Studienbewerber/innen in diesen Fällen umgehend zum Studium zugelassen werden.

Durch diese Aufzählung können nicht alle möglichen Lebensumstände vollständig erfasst werden. Sie erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Begründungen sind möglich. Sie sollten stets daran denken, dass diese für Außenstehende nachvollziehbar sein müssen.

Nachweisverfahren:

- **Fachärztliches Gutachten**

Das fachärztliche Gutachten muss zu einem oder mehreren der o. g. Punkte hinreichend Stellung nehmen. Es muss insbesondere konkrete und nachvollziehbare Ausführungen zu Entstehung, Schwere, Verlauf, Behandlungsmöglichkeiten und künftiger Entwicklung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen enthalten. Das Gutachten muss auch für medizinische Laien verständlich sein.

- **Persönliche Stellungnahme**

Der/die Antragsteller/in selbst sollte unabhängig vom fachärztlichen Gutachten in einer eigenen Stellungnahme die persönliche Situation und Zukunftsplanung darlegen. Eine Anerkennung als „Härtefall“ ist nur möglich, wenn die persönliche Beeinträchtigung so groß ist, dass die Ablehnung eines Zulassungsantrages schlechthin unzumutbar ist.

- **Zusätzliche Nachweise**

Da jeder Einzelfall anders gelagert ist, muss individuell geprüft werden, welche zusätzlichen Nachweise die eigene Notlage belegen können.

► **Bitte beachten Sie, dass der Nachweis einer Schwerbehinderung allein für die Anerkennung als Härtefall nicht ausreicht.**

Wichtige Ausführungen zum Härtefallantrag gibt es als ZVS-Merkblatt. Mit Fragen kann man sich auch per Telefon oder E-Mail direkt an die Abteilung „Härtefallanträge“ der ZVS wenden.

www.zvs.de/Service/Download/M07.pdf – Merkblatt zum Härtefallantrag

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske10/hilfe1010.htm – Erläuterungen zu Härtefallanträgen

Antrag 2: Verbesserung von Abiturdurchschnittsnote und Wartezeit

Wenn sich besondere Umstände in Ihrer Person, die Sie nicht zu vertreten haben, nachteilig auf Ihre Durchschnittsnote ausgewirkt haben bzw. dazu geführt haben, dass Sie die Studienberechtigung verspätet erworben haben, können Sie eine Korrektur der abschließenden Abiturdurchschnittsnote bzw. die Anrechnung zusätzlicher Wartezeiten beantragen. Für beide Anträge gelten gleiche Nachweispflichten.

Mögliche Gründe:

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent

- Längere schwere Behinderung oder Krankheit
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände

Nachweisformen von Behinderung und Krankheit:

- fachärztliches Gutachten oder
- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bzw. Schwerbehindertenausweis (nicht zwingend erforderlich)
- weitere zum Nachweis geeignete Unterlagen (nur im Zusammenhang mit fachärztlichem Gutachten bzw. Feststellungsbescheid)

Nachweis des Einflusses der Behinderung bzw. Krankheit auf die schulische Leistungsfähigkeit

Der Nachweis einer Behinderung/Krankheit allein reicht für die Begründung des Antrages nicht aus. Es muss zusätzlich nachgewiesen werden, inwiefern der Umstand auf die Abiturdurchschnittsnote Einfluss hatte bzw. Anlass für eine Verzögerung des Schulabschlusses war.

Mögliche Nachweise können geführt werden durch:

- Vorlage von Schulzeugnissen, aus denen hervorgeht, dass sich die Zeugnisnote nach einem Krankenhausaufenthalt erkennbar verschlechtert hat
- Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer einer Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Wiederholung eines Schuljahres wegen Krankenhausaufenthalt)
- Schulgutachten und alle Unterlagen, auf die sich das Schulgutachten stützt (in der Regel nur für Verbesserung der Durchschnittsnote nötig bzw. sinnvoll)

Schulgutachten

Geht der Leistungsabfall aus den Zeugnissen nicht eindeutig hervor, müssen Sie zusätzlich ein Schulgutachten einreichen, das den Leistungsabfall nachweist. Es muss enthalten:

- Beschreibung der Schullaufbahn
- Angaben zu Art und Dauer der nicht selbst zu vertretenden Umstände, die für die Leistungsbeeinträchtigung maßgeblich sind (Beschränkung der Schule auf nachgewiesene Tatsachen)
- Angaben zu Auswirkungen dieser Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Lehrkräfte
- Klausel, nach der das Gutachten nur für die Vorlage bei der ZVS bestimmt ist und nur zu diesem Zweck verwendet werden darf

Durch das Gutachten muss unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Leistungen in den zurückliegenden Jahren für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne die Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Auch die sich für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, muss angegeben werden.

Wenn bei den internen Zulassungsverfahren der Hochschulen in Zukunft einzelne Noten besonders gewichtet werden, so könnte ein aussagekräftiges Schulgutachten auch in dieser Beziehung hilfreich sein. Die vollständigen Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten können den ZVS-Erläuterungen entnommen werden.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. In diesem Fall müssen Sie ein Gutachten einer/s Sachverständigen vorlegen. Auch dazu gibt es Auskünfte bei der ZVS.

Bitte beachten Sie, dass die Erstellung eines Schulgutachtens in der Regel mit hohem Zeitaufwand verbunden ist. Entsprechend früh sollten Sie sich ggf. darum kümmern.

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske9/hilfe910.htm – Nachteilsausgleich Durchschnittsnote

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske9/hilfe920.htm – Nachteilsausgleich Wartezeit

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske9/hilfe913.htm – Grundsätze zur Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske9/hilfe914.htm – Erläuterungen zum externen Gutachten

Antrag 3: Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches bei zentraler Vergabe von Studienplätzen

Ergänzender Antrag

Dieser Antrag ist ein ergänzender Antrag, er verbessert nicht Ihre Chancen auf die Zuweisung eines Studienplatzes (dazu s. Antrag 1 und 2), sondern erhöht lediglich die Chancen, dort zu studieren, wo Sie es sich wünschen. Voraussetzung ist, dass Sie einen Studienplatz über die Quoten „Abiturbeste“, „Wartezeit“ oder „Härtefall“ erhalten haben. Also erst wenn die Bewerbung um einen Studienplatz in einem dieser Verfahren selbst erfolgreich war, kann dieser Antrag bzw. alternativ der Nachweis einer Schwerbehinderung dazu führen, bevorzugt an der eigenen Wunschhochschule studieren zu dürfen.

Antrag oder Vorlage des Schwerbehindertenausweises

Sie sollten diesen Antrag stellen, wenn Sie aus gesundheitlichen, studienorganisatorischen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen an einen bestimmten Studienort zwingend gebunden sind. Der Antrag ist nicht notwendig, wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis haben, den Sie Ihrem ZVS-Antrag als amtlich beglaubigte Kopie beifügen.

Wenn Sie den Antrag aus gesundheitlichen Gründen stellen, müssen die gesundheitlichen Umstände durch ein fachärztliches Gutachten derart belegt werden, dass nachvollziehbar wird, aus welchen Gründen eine ärztliche Behandlung zwar am gewünschten Studienort, nicht aber an einem anderen Studienort möglich oder zumutbar ist. Dazu gehört auch, dass die Krankheit aufgeführt wird, die dem Antrag zugrunde liegt. Einfache – auch fachärztliche – Atteste reichen dazu nicht aus.

Auch wenn Sie einen Härtefallantrag stellen (Antrag 1), sollten Sie – wenn kein Ausweis für schwerbehinderte Menschen vorliegt – den Antrag auf Berücksichtigung des ersten

Studienortwunsches ergänzend stellen. Denn ein positiv beschiedener Härtefallantrag berechtigt nicht automatisch zum Studium an der eigenen Wunschhochschule.

Vorrangige Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches nur noch bei Zulassung über Wartezeitquote oder Härtefallquote

Ein Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches aufgrund von Behinderung und chronischer Krankheit spielt in der Regel nur noch bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen über die Härtefallquote und im Verfahren nach Wartezeitquote (20 % der Plätze) eine Rolle, und zwar dann, wenn wegen großer Nachfrage nicht alle zugelassenen Studienbewerber/innen, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, an diesem Ort zugelassen werden können.

Im Verfahren nach Abiturbestenquote (20 % der Plätze) und im hochschulinternen Auswahlverfahren, über das immerhin 60 % der Studienplätze vergeben werden, wird ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches im eigentlichen Sinn nicht berücksichtigt. Im Verfahren nach Abiturbestenquote dient der Ortsantrag bzw. der Nachweis der Schwerbehinderung allerdings noch zur Erstellung einer Rangliste bei Notengleichheit.

Studienbewerber/innen können in beiden Verfahren (Abiturbestenquote und Auswahlverfahren der Hochschulen) durch ihre individuelle Auswahlliste möglicher Zielhochschulen und Ausschluss anderer Hochschulen lediglich in gewissem Maße Einfluss auf den zukünftigen Studienort nehmen. Ob Studienbewerber/innen an den von ihnen favorisierten Hochschulen tatsächlich werden studieren können, ist aber im Voraus nicht abzusehen. Besondere Belange behinderter Studienbewerber/innen können z. Z. ggf. nur im Rahmen von Auswahlgesprächenvor Ort geltend gemacht werden, die aber aktuell nur sehr selten durchgeführt werden. Die Vorauswahl erfolgt z. Z. regelmäßig nach Durchschnittsnote. Um Chancengleichheit beim Hochschulzugang für Studienbewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit sicher zu stellen, wird die Entwicklung spezifischer Nachteilsausgleichsregelungen notwendig.

www.zvs.de – ZVS-Homepage mit Fristen und aktuellen Infos, Merkblättern, Sonderdrucken, Gesetzes- und Verordnungstexten unter „Download“; ebenso Vergabeverordnung ZVS